

Gemeinde Unterseen Kanton Bern

# Änderung Zonenplan und Erlass Überbauungsordnung «Mosaik»

im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff. BauG



Fassung vom 11. Juli 2022

Die Planung besteht aus:

- Zonenplan alt/neu
- Überbauungsplan 1:500
- Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen:

Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV)



Stand: Mitwirkung/Vorprüfung

#### Artikel 1

Zweck

Die Überbauungsordnung "Mosaik» bezweckt eine qualitätsvolle bauliche Entwicklung des Wohn- und Pflegeheims mit dazugehörenden Nutzungen wie Therapieräumen und Praxen unter Einbezug des schützenswerten K-Objektes «Villa Lydia».

#### Artikel 2

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan mit einer punktierten Linie bezeichnet.

#### Artikel 3

Stellung zur Grundordnung

Soweit diese Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gilt die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde.

#### Artikel 4

Inhalt des Überbauungsplans Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- Wirkungsbereich der Überbauungsordnung
- Baubereich A mit max. Gesamthöhe
- Baubereich B mit max. Gesamthöhe
- a1 b3 Landeskoordinaten der Baubereiche für Hauptgebäude
- h1 h2 untere Referenzpunkte in m.ü.M.
- Bereich Einstellhalle Ein- und Ausfahrt
- Bereich Zu- und Wegfahrt motorisierter Verkehr oberirdisch
- Aufenthalts- und Grünbereiche

Im Überbauungsplan sind hinweisend dargestellt:

- Bereich für Zweiradabstellplätze, bestehend
- Bereich interne Fusswegverbindungen und Vorplatzbereiche
- Bereich der oberirdischen Besucherparkplätze
- Villa Lydia» (schützenswertes K-Objekt)
- bestehendes Gebäude
- Baulinien
- Ortsbildschutzperimeter A

## Artikel 5

Art der Nutzung

Die Art der Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen über die Wohnund Gewerbezonen gemäss Baureglement.

#### Artikel 6

Mass der Nutzung

Das Mass der Nutzung ist frei.

## **Artikel 7**

Baubereiche

- <sup>1</sup> Für Hauptgebäude werden Baubereiche gemäss Art. 25 BMBV festgelegt.
- <sup>2</sup> Ausserhalb der Baubereiche sind vorspringende Gebäudeteile wie Vordächer und Gesimse, Bauteile für Hauszugänge sowie gedeckte Veloabstellplätze, Zugänge zu den Untergeschossen, technisch bedingte Anlagen, Stützmauern, An- und Kleinbauten, Anlagen der Versickerung sowie die weiteren vorspringenden Gebäudeteile gemäss den

Bestimmungen des Gemeindebaureglements und baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen zugelassen. Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarn dürfen diese bis an die gemeinsame Grenze gestellt werden.

<sup>3</sup> Zwischen dem Baubereich A und der «Villa Lydia» ist ein unterirdischer Verbindungsbau zugelassen.

## **Artikel 8**

#### Gesamthöhen

- <sup>1</sup> Die maximalen Gesamthöhen der Gebäude werden im Überbauungsplan in den Baubereichen A und B in m.ü.M. festgelegt.
- <sup>2</sup> Die Referenzhöhen sind im Überbauungsplan als untere Referenzpunkte in m.ü.M. festgelegt.

#### Artikel 9

### Unterirdische Bauten

Unterirdische Bauten ausserhalb der Baubereiche dürfen bis an die nachbarlichen Grenzen gestellt werden.

## Artikel 10

#### Unterniveaubauten

Unterniveaubauten sind auch ausserhalb der Baubereiche zugelassen.

## **Artikel 11**

## Architektonische Gestaltung

- <sup>1</sup> Auf das schützenswerte K-Objekt «Villa Lydia» ist Rücksicht zu nehmen.
- <sup>2</sup> An- und Kleinbauten haben sich den Hauptgebäuden unterzuordnen.
- <sup>3</sup> Für Aus- und Umbauten des bestehenden Gebäudes sind die Vorgaben der zuständigen Fachstelle massgebend.

## Artikel 12

## Dachgestaltung/ Dachaufbauten

- <sup>1</sup> In den Baubereichen A und B sind nur Flachdächer zugelassen.
- <sup>2</sup> Technisch bedingte Dachaufbauten wie Rauch- und Lüftungsinstallationen, Oblichter, Liftaufbauten und andere technische Räume und Anlagen sind bis zu einer Höhe von 1.50 m zugelassen.
- <sup>3</sup> Dachvorsprünge in einem ausgewogenen Verhältnis sind zugelassen.
- <sup>4</sup> Auf An- und Kleinbauten sind neben Flachdächern auch andere Dachformen zugelassen.

## Artikel 13

#### Erschliessung

Die Zu- und Wegfahrt erfolgt über das direkt angrenzende übergeordnete Strassennetz.

## **Artikel 14**

## Autoabstellplätze, Abstellplätze für Zweiräder

- <sup>1</sup> Die Parkierung für Motorfahrzeuge ist in der Autoeinstellhalle sowie oberirdisch in den dafür bezeichneten Standorten anzuordnen.
- <sup>2</sup> Zweiradabstellplätze sind in dem dafür bezeichneten Standort, auf den Vorplatzbereichen oder im Innern der Gebäude anzuordnen.
- <sup>3</sup> Der Nachweis der Anzahl Abstellplätze für Fahrzeuge richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung und ist im Baubewilligungsverfahren beizubringen.

#### Artikel 15

Umgebungsgestaltung

- <sup>1</sup> Die heutigen Höhenverhältnisse des Terrains sind zu respektieren, sie sind weitgehend zu übernehmen.
- <sup>2</sup> Die Gestaltung der Aufenthalts- und Grünbereiche sowie die Möblierung haben auf der Grundlage eines durchgängigen Konzepts zu erfolgen, welches zu attraktiven Aufenthaltsbereichen für die Bewohnerinnen und Bewohner beitragen soll. Dieses ist zusammen mit dem ersten Baugesuch zur Genehmigung einzureichen.

### Artikel 16

Qualitätssicherung Baugesuche sind der Ortsbildkommission zur Beurteilung zu unterbreiten.

## Artikel 17

Abfallbereitstellung ist im Baubewilligungsverfahren zu regeln.

#### **Artikel 18**

Energie Es gelten die Bestimmungen gemäss Baureglement.

### Artikel 19

Lärmschutz Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung.

## Artikel 20

Infrastrukturvertrag/ Vereinbarungen Die Umsetzung der Überbauungsordnung wird, sofern erforderlich, mit einem Infrastrukturvertrag und privatrechtlichen Vereinbarungen geregelt.

## Artikel 21

Inkrafttreten Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des

Kantons Bern in Kraft (Art. 110 BauV).

## **GENEHMIGUNGSVERMERKE**

Mitwirkung vom	26.08. bis 24.09.2022	
Vorprüfung vom	-	
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	-	
Öffentliche Auflage vom	-	
Einspracheverhandlung am	-	
Erledigte Einsprachen	-	
Unerledigte Einsprachen	-	
Rechtsverwahrungen	-	
BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM		
BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AM		
	Namens der Einwohnergemeinde:	
	Der Präsident	Der Sekretär
	Jürgen Ritschard	Peter Beuggert
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:		
Unterseen,	Der Gemeindeschreiber	
	Peter Beuggert	
GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS BERN		
am		
-		